

Kotierungsreglement der BX Swiss AG

I. Zweck

1. Zweck

- 1.1. Das Kotierungsreglement bezweckt, gestützt auf das Finanzmarktinfrastrukturgesetz sowie die Statuten der BX Swiss AG, den Emittenten einen möglichst freien und gleichen Zugang zur BX Swiss AG zu verschaffen und den Anlegern Transparenz hinsichtlich der Emittenten und Effekten sicherzustellen.
- 1.2. Die Kotierung von Kollektiven Kapitalanlagen wird im Reglement für die Kotierung von Kollektiven Kapitalanlagen und Exchange Traded Funds geregelt.

II. Zulassungsstelle

2. Stellung der Zulassungsstelle

- 2.1. Die Zulassungsstelle entscheidet über die Zulassung von Effekten und überwacht die Einhaltung der Pflichten der Emittenten während der Kotierung. Sie entscheidet ferner über Aufhebung, Sistierung und Streichung der Kotierung.
- 2.2. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie von den Emittenten über die in diesem Reglement ausdrücklich verlangten Informationen hinaus zusätzliche Auskünfte und Dokumente sowie die Bekanntgabe bestimmter Informationen verlangen, soweit diese zur fairen Information der Anleger und für einen ordnungsgemässen Ablauf des Marktes erforderlich sind.

III. Kotierung

3. Grundsatz

- 3.1. Der Gesuchsteller (Ziff. 6) hat nachzuweisen, dass die gestellten Anforderungen bezüglich des Emittenten und der Effekte erfüllt sind (Ziff. 4 und 5).
- 3.2. Zum Zwecke der Abwicklung des Handels kann die Zulassungsstelle zusätzliche technische Anforderungen aufstellen, insbesondere hinsichtlich Druck, Verwahrung und Lieferung.
- 3.3. Die Kotierung gibt kein Werturteil über den Emittenten, keine Aussage zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Emittenten sowie über die mit den Effekten verbundenen Risiken ab. Die BX Swiss AG haftet unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegenüber Dritten nicht für Schäden, die aus der Kotierung oder deren Aufhebung entstehen.
- 3.4. Die Zulassungsstelle kann auch bei Erfüllung der Kotierungsvoraussetzungen ein Kotierungsgesuch ohne Angabe der Gründe ablehnen, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit oder der Börse geboten ist.

4. Anforderungen an den Emittenten

- 4.1. Gründung, Handelsregistereintrag, Statuten oder Gesellschaftsvertrag des Emittenten haben schweizerischem Recht zu entsprechen. Die Gesellschaft muss einen Bezug zur Schweiz oder dem nahen Ausland nachweisen. Dafür muss die Gesellschaft mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Aktivitäten überwiegend in der Schweiz oder im nahen Ausland;
 - b) Aktionäre mehrheitlich in der Schweiz oder im nahen Ausland;
 - c) Steuerung der Aktivitäten vom Sitz in der Schweiz oder im nahen Ausland aus;
- 4.2. Der Emittent hat, sofern Art. 7 (oder 8) Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) anwendbar sind, ein Revisionsunternehmen zu wählen, das diesen Bestimmungen genügt. Der Emittent hat dies durch eine Bestätigung der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- 4.3. Der Emittent muss mindestens ein Jahr als Unternehmen bestanden und seinen Jahresabschluss für das dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahr entsprechend den für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsvorschriften erstellt haben. Mögliche Ausnahmen werden in der Richtlinie Track Record (RLTR) festgelegt.
- 4.4. Der Bericht der Revisionsstelle für den letzten Jahresabschluss ist durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu erstellen (Ziff. 4.2).
- 4.5. Der Emittent muss die geprüfte Jahresrechnung (enthaltend mindestens Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsstellenbericht) der Öffentlichkeit zugänglich machen und jährlich einen Geschäftsbericht herausgeben, der beim Gesuchsteller von jedermann bezogen werden kann. Die Rechnungslegung hat mindestens nach den Grundsätzen für kotierte Gesellschaften und Empfehlungen gemäss der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (FER) oder gemäss anderen international anerkannten Rechnungslegungsnormen zu erfolgen.
- 4.6. Das Aktienkapital sowie das ausgewiesene Eigenkapital müssen mindestens CHF 2 Millionen betragen.
- 4.7. Der Emittent muss in den Statuten Regeln zur Umsetzung der Vorschriften gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften vorsehen.
- 4.8. Ist der Emittent ein Staat, eine Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft, so sind die Bestimmungen sinngemäss zu erfüllen.
- 4.9. Von den Anforderungen an den Emittenten gemäss Ziff. 4.3 - 4.6 kann abgewichen werden, wenn anstelle des Emittenten eine die Anforderungen erfüllende Drittperson (Garant) für die mit der Effekte verbundenen Verpflichtungen ein Sicherungsversprechen (Garantie, Bürgschaft oder Keep-Well-Agreement) abgibt.
- 4.10. Über den Garanten müssen die gleichen Informationen wie über den Emittenten vorhanden sein.

5. Anforderungen an die Effekte

- 5.1. Das Kotierungsgesuch muss sich auf alle bereits begebenen Effekten des gleichen Valors beziehen.
- 5.2. Neu zu kotierende Beteiligungspapiere müssen eine nachhaltige ausserbörsliche Kapitalisierung von mindestens CHF 2 Millionen oder, wo eine Kapitalisierung mangels ausserbörslichem Handel nicht berechnet werden kann, eine voraussichtliche Kapitalisierung in gleicher Höhe aufweisen.

- 5.3. Der Nominalbetrag einer Anleihe muss für Emittenten, welche bereits ein Beteiligungspapier an der BX Swiss AG kotiert haben, mindestens CHF 5 Millionen betragen, für alle anderen Emittenten mindestens CHF 10 Millionen betragen.
- 5.4. Spätestens zum Zeitpunkt der Kotierung muss eine Streuung der Effekten im Publikum erreicht sein, welche einen marktmässigen Handel erwarten lässt.
- 5.5. Effekten müssen:
 - a) frei handelbar sein
 - b) geeignet sein für einen fairen, ordentlichen und effizienten Handel
 - c) geeignet sein für standardisiertes Clearing und Settlement
 - d) spätestens zum Zeitpunkt der Handelaufnahme über eine angemessene Streuung verfügen. Eine ausreichende Streuung gilt als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Beteiligungsrechte des Emittenten zu mindestens 15 % im Publikumsbesitz sind. Die Zulassungsstelle kann von diesem Erfordernis absehen, wenn sie davon überzeugt ist, dass eine ausreichende Streuung nach der Kotierung in Kürze erreicht sein wird
- 5.6. Die Stückelung muss die Lieferung einer Schlusseinheit, falls vorgesehen, gemäss der Börsenordnung ermöglichen.
- 5.7. Für alle Effekten hat der Emittent sicher zu stellen, dass der Ertrags-, Zins- und Kapitaldienst sowie alle anderen üblichen Verwaltungshandlungen in der Schweiz über mindestens ein Handelsteilnehmer der BX Swiss AG (offizielle Zahlstelle) gewährleistet sind.

IV. Zulassungsverfahren

6. Einreichung des Gesuches

- 6.1. Das Kotierungsgesuch muss vom Emittenten (Gesuchsteller) oder seinem Vertreter spätestens 10 Börsentage vor dem vorgesehenen Kotierungstermin schriftlich in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch bei der Zulassungsstelle eingereicht werden.
- 6.2. Das vollständige Gesuch und die Beilagen sind der BX Swiss AG zusätzlich elektronisch (zulassung@bxswiss.com) zuzustellen.

7. Inhalt des Gesuches

- 7.1. Das Gesuch hat die Effekte kurz zu beschreiben und den gewünschten ersten Handelstag zu enthalten.
- 7.2. Falls bestimmte Kotierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, hat das Gesuch einen begründeten Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme zu enthalten.
- 7.3. Im Gesuch hat der Gesuchsteller die folgenden Erklärungen abzugeben:
 - a) dass der Verwaltungsrat mit der Kotierung einverstanden ist;
 - b) dass die Effekte über eine ausreichende Streuung gemäss Ziff. 5.4 und 5.5 verfügt;
 - c) dass der Kotierungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements (Ziff. 10) vollständig ist;
 - d) dass die Offizielle Mitteilung (Ziff. 11) spätestens vor Handelseröffnung am Tag der Kotierung (erster Handelstag) veröffentlicht wird;
 - e) dass der Geschäftsbericht und der Halbjahresbericht regelmässig zugestellt wird;
 - f) dass alle Statutenänderungen sofort bekanntgegeben werden;

- g) dass die Daten der ordentlichen Generalversammlung spätestens zwei Monate bzw. des «ex Dividenden»-Handels spätestens zehn Tage im Voraus mitgeteilt werden;
- h) dass alle die Effekte betreffenden, vom Emittenten herausgegebenen Informationen, sofort mitgeteilt werden;
- i) dass die Kotierungsgebühren übernommen werden.

8. Beilagen zum Gesuch

8.1. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) bei Beteiligungspapieren
 1. Kotierungsprospekt (oder der diesem gleichgestellten Publikation gemäss Ziff. 9.2), rechtsgültig vom Emittenten unterzeichnet;
 2. Entwurf der Offiziellen Mitteilung;
 3. letzter Geschäftsbericht, enthaltend auch die geprüfte Jahresrechnung (mindestens Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht) und bei Emittenten des öffentlichen Rechts, die entsprechenden Unterlagen, sofern die Rechtsgrundlagen und die Rechnungsablage nicht öffentlich bekannt sind;
 4. die geltenden Statuten des Emittenten;
- b) Anlehensobligationen
 1. Emissionsprospekte (Prospekt gemäss Art. 652a und 1156 OR).
- c) allgemein
 1. Kopie der Gründungsurkunde und des aktuellen Handelsregisterauszugs;
 2. Nachweis, dass die Effekte für standardisiertes Clearing und Settlement geeignet ist);
 3. Zwischenberichte und Mitteilungen über neue, kursrelevante Tatsachen, welche seit dem letzten Geschäftsbericht veröffentlicht wurden.

9. Publizitätsgrundsatz

- 9.1. Der Kotierungsprospekt bzw. Emissionsprospekt sowie die Offizielle Mitteilung müssen den Grundsätzen einer fairen Information entsprechen. Auf besondere Risiken ist ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.2. Wenn innerhalb von sechs Monaten vor dem Einreichen des Gesuches um Zulassung an der BX Swiss AG ein Emissionsprospekt aufgelegt wurde, welcher alle Anforderungen gemäss Ziff. 10 erfüllt, so gilt dieser als Kotierungsprospekt.

10. Kotierungsprospekt

- 10.1. Der Kotierungsprospekt soll eine Beurteilung der Effekte durch die Anleger ermöglichen. Er muss entweder in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache erstellt und beim Emittenten von den Anlegern kostenlos bezogen werden können.
- 10.2. Der Kotierungsprospekt muss folgende Angaben über die Effekte enthalten:
 1. die Rechtsgrundlage der Effektenbegebung: Beschluss des Verwaltungsrates (bei ausländischen Emittenten das anwendbare Recht und den Gerichtsstand);
 2. den Kotierungsantrag mit Anzahl und Nominal der Effekte (Gestaltung der Rechtsnatur der Effekte und allfälliger Nebenrechte, Gesamtsumme und Nominalwerte, Stückelung, Coupons usw. - ev. Nennung anderer Börsen, an denen die Effekte bereits gehandelt wird oder zur Zulassung zum Handel angemeldet ist);
 3. den ersten Handelstag;

4. Angaben zum Valor betreffend Dividendenberechtigung;
 5. Beschränkung der Übertragbarkeit (bei auf den Namen lautenden Effekten Angabe der Übertragungseinschränkungen - insbesondere Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts) sowie die Handelbarkeit);
 6. Art der Verbriefung;
 7. Kursentwicklung bei Beteiligungsrechten (Angaben, soweit vorhanden, in den letzten drei Jahren);
 8. Valoren- und ISIN-Nummer sowie Ticker-Symbol;
 9. die Bezeichnung der Zahlstelle(n);
- 10.3. Der Kotierungsprospekt muss folgende Angaben über den Emittenten (die Gesellschaft) enthalten:
1. Nachweis über die Rechtspersönlichkeit des Emittenten (Firma, Sitz, Gründungsdatum, Dauer, Datum der Eintragung ins Handelsregister oder in das Register einer entsprechenden ausländischen Behörde);
 2. Zweck;
 3. Rechtsordnung und Rechtsform;
 4. Geschäftsjahr;
 5. Hinweis auf die Statuten;
 6. Darstellung der Kapitalausstattung des Emittenten (ordentliches Kapital sowie Zahl und Gattung der Beteiligungsrechte) und Angaben über allfälliges genehmigtes und bedingtes Kapital;
 7. bei Aktien und ähnlichen Effekten, summarische Darstellung des Stimmrechtes und allfälliger Stimmrechtsbeschränkungen (gemäss Statuten); die mögliche Verpflichtung zur Einzahlung des <non-versé>; bei Obligationen und ähnlichen Effekten sind die Anleihebedingungen vollständig aufzuführen (unter Einschluss der Zinsberechnung, allfälliger Rechte auf Wandlung, der Optionsrechte usw.);
 8. Anteil- bzw. Genussscheine (wurden Anteile herausgegeben, die nicht das Kapital vertreten, sind die Anzahl und die Hauptmerkmale anzugeben);
 9. Angaben über die ausstehenden Anleihen, Wandelanleihen und vom Emittenten oder Konzerngesellschaften auf eigene Beteiligungsrechte begebene Optionen unter Auführung von Laufzeit, Ausübungspreis und Bezugsverhältnis; die Angaben über die Anleihen können summarisch erfolgen unter Angabe von Durchschnittszins, mittlerem Verfalldatum und Währung;
 10. die Stimmrechtsverhältnisse (Besitzverhältnisse: eigene Beteiligungsrechte / bedeutende Aktionäre);
 11. öffentliche Kaufangebote, wenn effektiv und statutarisch festgehalten (Angaben über die Erleichterung <Opting-up> oder Befreiung <Opting-out> der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot);
 12. Generalversammlung gemäss Statuten (alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres muss eine ordentliche Generalversammlung abgehalten werden);
 13. die Zusammensetzung der Aufsichtsorgane und der Geschäftsleitung;
 14. Beteiligungs- und Optionsrechte (der prozentuale Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der Organe insgesamt gehalten wird, und

- Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Beteiligungsrechte eingeräumt sind – bzw. die Bestätigung, wenn keine vorhanden sind);
15. Organgeschäfte, Orgendarlehen, Mitarbeiterbeteiligung (die Art und der Umfang der Interessen von Personen der Organe an Geschäften ausserhalb der normalen Geschäftstätigkeit des Emittenten – die Gesamthöhe der noch nicht zurückbezahlten Darlehen an Mitglieder der Organe – Möglichkeiten der Beteiligung für die Mitarbeiter aller Stufen am Kapital des Emittenten – bzw. die Bestätigung, wenn keine vorhanden sind);
 16. Revisionsstelle;
 17. Bekanntmachungen;
 18. die in den letzten drei Jahren (oder seit der Gründung) bezahlten Dividenden und ähnlichen Leistungen;
 19. Geschäftstätigkeit (Haupttätigkeitsbereiche und Nettoumsatzerlöse);
 20. Investitionspolitik (getätigte, laufende und bereits beschlossene Investitionen);
 21. Vermögens, Finanz- und Ertragslage: das Geschäftsjahr und die vom Emittenten angewandten Rechnungslegungsvorschriften;
 22. Jahresrechnung (mit Anhang zum Jahresabschluss sowie Angaben zu wesentlichen Beteiligungen) / Gewinnverwendung: die letzte geprüfte Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung). Der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses darf bei der Einreichung des Kotierungsgesuches nicht länger als 18 Monate zurückliegen. Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Kotierungsprospektes mehr als neun Monate zurück, ist zusätzlich ein ungeprüfter Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Kotierungsprospekt aufzunehmen. Veröffentlicht der Emittent einen konsolidierten Jahresabschluss, so ist dieser in den Kotierungsprospekt aufzunehmen.
Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind mindestens die Vermögenslage, die Einnahmen und Ausgaben und allfällige von den zuständigen Behörden genehmigte Budgetzahlen darzustellen. Bei Ausnahmen im Sinne von Ziff. 5.6 sind vollständige Angaben über den Garanten zu machen; für den Emittenten können sie gekürzt werden;
 23. Den im letzten Geschäftsbericht veröffentlichten Bericht der Revisionsstelle (und des Konzernprüfers) enthalten;
 24. Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss (sind wesentliche Änderungen in der Vermögens- Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten, müssen diese im Kotierungsprospekt beschrieben werden - andernfalls ist eine negative Bestätigung aufzunehmen);
 25. Verantwortung für den Kotierungsprospekt: die Unterzeichnenden haben zu erklären, dass nach ihrem besten Wissen die Angaben des Kotierungsprospektes richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden;
 26. Negativbestätigung oder Beschreibung allfälliger strafrechtlichen Sanktionen oder Absprachen der gerichtlichen Befähigung von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung.
- 10.4. Für die Kotierung von Beteiligungspapieren aus Kapitalerhöhung, deren Effekten bereits an der BX Swiss AG kotiert sind, genügt als Beilage zum Gesuch der Emissionsprospekt für die Kapitalerhöhung, die neuen Statuten sowie der Handelsregisterauszug.

11. Offizielle Mitteilung

- 11.1. Die Offizielle Mitteilung hat den Zweck, das Publikum auf die beantragte Zulassung einer Effekte an der BX Swiss AG aufmerksam zu machen bzw. den Anlegern eine Beurteilung des Valors zu ermöglichen.
- 11.2. Die „Offizielle Mitteilung“ muss spätestens vor Handelseröffnung am Tag der Kotierung (erster Handelstag) veröffentlicht werden.
- 11.3. Sollten zwischen der Veröffentlichung und Kotierung wesentliche Änderungen im Kotierungsprospekt eintreten, ist das Publikum darüber mittels „Offizieller Mitteilung“ zu informieren.
- 11.4. Eine „Offizielle Mitteilung“ gemäss Art. 11.3 muss spätestens 60 Minuten vor Handelseröffnung am Tag der Kotierung (erster Handelstag) veröffentlicht werden.
- 11.5. „Offizielle Mitteilungen“ werden auf der Webseite der BX Swiss AG veröffentlicht.
- 11.6. Die „Offizielle Mitteilung“ hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Nachweis über die Rechtspersönlichkeit des Emittenten (Firma, Sitz und Zweck) sowie eines allfälligen Garanten;
 2. Zeitpunkt der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist;
 3. Rechtsordnung, unter welcher der Emittent tätig ist bzw. Rechtsform, die er im Rahmen dieser Rechtsordnung angenommen hat;
 4. Darstellung der Kapitalausstattung des Emittenten (Höhe + Zusammensetzung von Kapital, Reserven, anderen Eigenmitteln usw.);
 5. Stimmrechtsverhältnisse (unter Berücksichtigung von anderen ausstehenden Beteiligungsrechten);
 6. Zusammensetzung der Aufsichtsorgane und der Geschäftsleitung sowie die Kontrollstelle;
 7. Geschäftsjahr und die vom Emittenten angewandten Rechnungslegungsvorschriften;
 8. Aktuelle Finanzzeckdaten (nicht älter als neun Monate), die die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse des Emittenten ermöglichen;
 9. Bezeichnung, Nominalbetrag bzw. Anzahl sowie Stückelung der Effekte;
 10. allfällige Hinweise auf Bedingungen der zur Kotierung anstehenden Effekte;
 11. Dividende und Gewinn pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre;
 12. Hinweis, an welchen Börsen die Kotierung bereits besteht oder beantragt wird;
 13. Valorenummer und ISIN-Nummer sowie Ticker-Symbol;
 14. Hinweis, wo der Kotierungsprospekt erhältlich und welches seine Sprache ist; das nur der Kotierungsprospekt für die Zulassung zum Handel massgebend ist;
 15. Hinweis, dass die „Offizielle Mitteilung“ keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR darstellt;
 16. Datum der Veröffentlichung.

12. Zusätzliche Bestimmungen für Investmentgesellschaften

- 12.1. Investmentgesellschaften sind gesellschaftsrechtlich organisierte Formen der gemeinschaftlichen Kapitalanlage, welche hauptsächlich die Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen bezwecken und keine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen.
- 12.2. Bei Investmentgesellschaften sind die Grundsätze der Anlagepolitik in den Statuten, die Einzelheiten in einem Zusatzreglement zu regeln. Es muss von jedermann bei der im Kotierungsprospekt bezeichneten Stelle in der Schweiz, bezogen werden können.

- 12.3. Folgende zusätzliche Anforderungen sind entweder im Kotierungsprospekt festzuhalten oder im Reglement über die Anlagepolitik enthalten, welches einen integrierenden Bestandteil des Kotierungsprospektes bildet:
- a) vollständiger Wortlaut des Gesellschaftszweckes gemäss Statuten;
 - b) detaillierte Darlegung der Anlagepolitik-Richtlinien wie:
 - 1. finanzielle Ziele (Kapital- oder Ertragssteigerung);
 - 2. Anlagepolitik: Wirtschaftsbereiche usw.;
 - 3. detaillierte Darlegung der Kompetenzen zur Abänderung der Anlagepolitik;
 - 4. zulässige Anlageobjekte;
 - 5. zulässige Instrumente und Anlagetechniken zur Risikoabsicherung bzw. Ertragsoptimierung;
 - 6. Grundsätze und Vorschriften über die Risikoverteilung;
 - 7. Ausschüttungspolitik.
 - c) Informationen über das Anlagekomitee;
 - d) Vermögensverwaltung: Qualifikation, wichtigste Vertragsbedingungen, Dauer und Entschädigung (gilt zum Teil auch für die Titelerwahrung);
 - e) detaillierte Darlegung der Bewertungsmethoden für beschränkt marktgängige Anlagen bzw. Anlagen, die erschwert zu bewerten sind und deren Liquidierbarkeit (siehe auch unter Bewertung schwer bewertbarer Anlagen);
 - f) Orientierung über allfällige Risiken;
 - g) Offenlegung möglicher Interessenkonflikte bzw. Verbindung der VR-Mitglieder, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle einerseits und dieser Organe mit den Promotoren, bedeutenden Aktionären, Verwaltern und Depotbanken der Emittenten andererseits;
 - h) Hinweis über die spezifischen Risiken auf allen Kotierungsveröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle. Als Risiken gelten namentlich die mit der Anlagepolitik, den gewählten Anlageinstrumenten und den Anlagetechniken verbundenen Risiken sowie die mit der Bewertung schwer bewertbarer Anlagen zusammenhängenden Unsicherheiten.
- 12.4. Grundsätzlich gilt für alle kotierten Gesellschaften die Beachtung der Ziff. 4 und 5 KR. Für Investmentgesellschaften ist bezüglich Aufrechterhaltung der Kotierung noch weitere Publizität erforderlich.
- 12.5. Bei der jährlichen Berichterstattung sind folgende zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen:
- a) Inventar des Gesellschaftsvermögens zu aktuellen Werten (innerer Wert bzw. NAV), d.h. die Auflistung der einzelnen Anlageobjekte (z.B. einzelne Wertpapiere, Edelmetalle, Commodities, flüssige Mittel, usw.) mit Angabe des Bestandes (Menge) und des aktuellen Wertes per Abschlussdatum;
 - b) Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art und Stücke (Menge) pro Anlageobjekt der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der Bilanz- und der aktuellen Werte; dabei sind die Mutationen sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste je Anlagekategorie separat darzustellen;
 - c) Die Angaben über die Entwicklung der Anlagen und der Ausserbilanzpositionen sind wie folgt zu beschreiben:
 - 1. Betrag und Begründung von Wertberichtigungen für Bewertungsunsicherheiten sowie von Rückstellungen für Ausserbilanzpositionen;
 - 2. realisierte Gewinne und Verluste je Anlagekategorie;

3. die bei der Ermittlung des aktuellen Wertes getroffenen Annahmen und angewendeten Bewertungsgrundsätze sowie deren Erläuterungen und Quantifizierung der Änderungen während des Geschäftsjahres (siehe auch unter Bewertung schwer bewertbarer Anlagen);
 - a) Namen von Personen und Gesellschaften, an die Anlageentscheide delegiert sind;
 - b) Auskünfte über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, mit denen sich die Geschäftsleitung im Berichtsjahr befasste, insbesondere über wichtige Fragen der Auslegung der Statuten und Reglemente.
 - c) Die Revisionsstelle hat die Einhaltung der Anlagestrategie zu prüfen;
- 12.6. Zwischenberichterstattung und Veröffentlichung des aktuellen Wertes (NAV): Innerhalb zweier Monate nach Ablauf des jeweils ersten Rechnungshalbjahres ist ein Halbjahresbericht zu veröffentlichen. Dieser enthält eine ungeprüfte Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Angaben zu den Punkten a) und b) wie unter jährliche Berichterstattung beschrieben. Die Investmentgesellschaft veröffentlicht den aktuellen Wert (NAV) der Effekte in regelmässigen Abständen.
- 12.7. Investiert eine Investmentgesellschaft in erheblichem Ausmass in Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind (kein Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind die folgenden Grundsätze einzuhalten:
 - a) Im Kotierungsprospekt und im Jahresbericht ist darauf hinzuweisen, ob eine Drittbewertung der schwer bewertbaren Anlagen erfolgt;
 1. falls eine Drittbewertung erfolgt, ist der Name des Schätzungsexperten sowie dessen Verhältnis zum Emittenten und den übrigen beauftragten Personen offenzulegen;
 2. falls keine Drittbewertung erfolgt, ist deutlich festzuhalten, dass die Bewertung dieser Anlagen in der ausschliesslichen Verantwortung des Verwaltungsrates liegt. Gleichzeitig ist auch auf die damit verbundene beschränkte Aussagekraft des inneren Wertes hinzuweisen;
 - b) die vorgesehenen Bewertungsmethoden müssen im Kotierungsprospekt detailliert beschrieben werden;
 - c) der Revisionsbericht hat sich ergänzend auch zur Plausibilität der angewandten Bewertungsmethoden zu äussern;
 - d) schwer bewertbare Anlagen sind periodisch, mindestens aber zum Zeitpunkt des halbjährlichen Zwischenabschlusses und des Jahresabschlusses einer Beurteilung bezüglich ihrer Werthaltigkeit zu unterziehen. Diese Beurteilung bezieht sich sowohl auf den Bilanzwert der Anlage, als auch auf deren inneren, publizierten Wert. Werden bei dieser Beurteilung Indikatoren identifiziert, die auf eine nachhaltige Werteinbusse hindeuten, so ist eine detaillierte Neubewertung nach den bisher angewandten Grundsätzen durchzuführen. Liegt der dabei ermittelte realisierbare Wert nicht nur unter dem aktuellen inneren Wert, sondern auch unter dem aktuellen Bilanzwert, so ist die Differenz zwischen Bilanzwert und realisierbarem Wert erfolgswirksam abzuschreiben.
- 12.8. Die Anlagevorschriften sind vom Zeitpunkt der Kotierung an vom Emittenten jederzeit einzuhalten.
- 12.9. Werden die Anlagevorschriften durch Marktveränderungen nicht mehr eingehalten, informiert der Emittent das Publikum unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.

12.10. Wird das Reglement betreffend die Anlagepolitik geändert, ist die Änderung mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten der Öffentlichkeit, insbesondere den Aktionären bekannt zu machen. Die neuen Anlagevorschriften sind innert einem Monat nach Inkrafttreten der Änderung einzuhalten.

13. Behandlung des Gesuches

- 13.1. Die Zulassungsstelle prüft das Gesuch aufgrund der eingereichten Akten. Sie kann weitere Angaben und Ergänzungen der Offiziellen Mitteilung verlangen, insbesondere wenn der Grundsatz der fairen Information nicht beachtet wird. Sie regelt das Verfahren.
- 13.2. Die Zulassungsstelle heisst das Gesuch gut, wenn die im Kotierungsreglement niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gutheissung wird mindestens drei Tage vor der erstmaligen Kotierung durch Ankündigung auf der Webseite der BX Swiss AG veröffentlicht.
- 13.3. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so lehnt sie das Gesuch vorläufig oder endgültig ab. Bei Verweigerung der Effektenzulassung kann die unabhängige Beschwerdeinstanz aufgerufen werden.

14. Gebühren

- 14.1. Für die Einführung von Effekten bzw. Aufrechterhaltung der Kotierung werden Gebühren erhoben.
- 14.2. Die Gebühren werden in der Gebührenordnung der BX Swiss AG geregelt.

V. Aufrechterhaltung der Kotierung

15. Periodische Berichterstattung

- 15.1. Jährliche Berichterstattung: Der Emittent veröffentlicht seinen Geschäftsbericht samt Bericht der Revisionsstelle bzw. des Konzernprüfers. Der Geschäftsbericht umfasst den Jahresbericht und die Jahresrechnung gemäss den angewandten Rechnungslegungsnormen. Diese Berichte müssen innert sechs Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht und spätestens bei ihrer Veröffentlichung der Zulassungsstelle eingereicht werden. Sie müssen ferner beim Emittenten bezogen werden können.
- 15.2. Zwischenberichterstattung: Emittenten kotierter Beteiligungsrechte sind verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweils ersten Rechnungshalbjahres, ein ungeprüfter Halbjahresbericht zu veröffentlichen und diesen spätestens bei der Veröffentlichung der Zulassungsstelle einzureichen. Er muss ferner beim Emittenten bezogen werden können. Für die Zwischenberichterstattung sind die gleichen Bilanzierungs- und Rechnungslegungsgrundsätze wie bei der Jahresrechnung (Ziff. 16) anzuwenden.
- 15.3. Investmentgesellschaften veröffentlichen den Zwischenbericht gemäss Ziff. 12 KR.
- 15.4. Für Banken und Effektenhändler gelten die Regeln der auf sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

16. Rechnungslegungsvorschriften

- 16.1. Grundsatz der <True and Fair View>: Die Rechnungslegung des Emittenten muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, indem sie den Anforderungen gemäss Ziff. 16.2 und 16.3 entspricht.

- 16.2. Grundsätze der Rechnungslegung: Die Rechnungslegung des Emittenten ist mindestens nach den Grundsätzen und Empfehlungen zu erstellen, welche die Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (FER) erlässt oder hat gemäss anderen international anerkannten Rechnungslegungsnormen zu erfolgen.
- 16.3. Sofern der Emittent eine Konzernrechnung veröffentlicht bzw. veröffentlichen muss, gilt die Anforderung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Anwendung der vorerwähnten Regeln nur für die Konzernrechnung. Für den Einzelabschluss gelten in diesem Fall die Anforderungen des Gesetzes; wo die angewendeten Rechnungslegungsnormen spezifische Regeln für den Einzelabschluss enthalten, gelten diese Regeln.
- 16.4. Für Emittenten, die gesetzlich nicht verpflichtet sind eine Konzernrechnung zu erstellen, gelten die Grundsätze der Rechnungslegung gemäss Absatz 1.
- 16.5. Spezialgesetzliche Bestimmungen: Für Banken und Effekthändler wie auch für öffentliche Bahnen gelten die Regeln der auf sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.
- 16.6. Bestätigung der Revisionsstelle: Die Revisionsstelle bzw. der Konzernprüfer hat in seinem Bericht zuhanden der Generalversammlung zu bestätigen, dass die Rechnungslegung des Emittenten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsnormen vermittelt.

17. Ad hoc-Publizität

- 17.1. Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind. Als kursrelevant gelten neue Tatsachen, die wegen ihrer beträchtlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsgang des Emittenten geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen.
- 17.2. Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat. Er kann jedoch die Bekanntgabe einer kursrelevanten Information hinausschieben, wenn
- a) die neue Tatsache auf einem Plan oder Entschluss des Emittenten beruht, und
 - b) deren Verbreitung geeignet ist, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen.
- In diesem Fall muss der Emittent die umfassende Vertraulichkeit dieser Tatsache gewährleisten.
- 17.3. Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer möglichst gewährleistet bleibt.
- 17.4. Mitteilungen mit potentiell kursrelevantem Inhalt sind nach Möglichkeit 60 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss zu publizieren, daher möglichst allen Marktteilnehmern bekanntzumachen. Der Zulassungsstelle ist die Mitteilung spätestens Zeitgleich mit der Information der Öffentlichkeit zuzustellen. Ist in besonderen Fällen eine Publikation während der Handelszeit oder weniger als 60 Minuten vor Beginn der Handelszeit unumgänglich, so muss die zur Veröffentlichung vorgesehene Mitteilung der Zulassungsstelle bis spätestens 60 Minuten vor der geplanten Publikation übermittelt und telefonisch avisiert werden. Die Zulassungsstelle kann in einem solchen Fall den Handel vorübergehend einstellen.
- 17.5. Die Zulassungsstelle verwendet die Mitteilung ausschliesslich zum Zwecke der Marktüberwachung. Sie hält den ihr zugegangenen Wortlaut nach der Bekanntgabe zur Einsicht interessierter Personen offen.

- 17.6. Der Emittent macht jede Änderung der mit der kotierten Effekte verbundenen Rechte unverzüglich bekannt. Er muss überdies die Anleger in geeigneter Form auf beabsichtigte Änderungen der mit der Effekte verbundenen Rechte aufmerksam machen, damit diese ihre Rechte wahrnehmen können.
- 17.7. Der Emittent muss der Zulassungsstelle sämtliche Auskünfte erteilen, welche im Hinblick auf den Anlegerschutz und einen ordnungsgemässen Ablauf des Marktes erforderlich sind.
- 17.8. Die Zulassungsstelle kann den Emittenten auffordern, bestimmte Auskünfte bekanntzumachen. Kommt der Emittent dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Zulassungsstelle nach Anhörung des Emittenten selbst die Publikation dieser Auskünfte vornehmen.

18. Offenlegung von Management-Transaktionen

- 18.1. Die Offenlegung von Management-Transaktionen dient zur Anlegerinformation und zur Aufdeckung und Verfolgung von Marktmissbräuchen.
- 18.2. Emittenten, deren Beteiligungspapiere an der BX Swiss AG kotiert sind, stellen sicher, dass deren Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Transaktionen mit Beteiligungsrechten des Emittenten oder mit damit verbundenen Finanzinstrumenten innerhalb von zwei Tagen nach Ausführung der Transaktion oder nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts dem Emittenten melden.
- 18.3. Zu melden sind sämtliche Transaktionen, die das Vermögen der meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betreffen. Zudem sind auch Transaktionen von nahestehenden Personen zu melden, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden. Transaktionen, auf welche die meldepflichtige Person keinen Einfluss nehmen kann, sind von der Meldepflicht ausgenommen.
- 18.4. Die Meldung an den Emittenten enthält folgende Angaben:
 - a) Name der meldepflichtigen Person;
 - b) Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;
 - c) Bei zu meldenden Transaktionen von Nahestehenden, die Angabe ob die Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde;
 - d) Art der Transaktion;
 - e) Art, Gesamtzahl und ISIN der Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden ist, die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente;
 - f) Gesamtwert der Transaktion;
 - g) Datum der Ausführung der Transaktion oder des Verpflichtungsgeschäfts;
 - h) Datum der Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten;
- 18.5. Der Emittent meldet der BX Swiss AG die Angaben gemäss Art 18.4 innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Meldung beim Emittenten.
- 18.6. Die Angaben gemäss Ziff. 18.4 werden mit Ausnahme von lit. a) und h) auf der Webseite der BX Swiss AG veröffentlicht und sind dort für den Zeitraum von drei Jahren abrufbar.

19. Aufrechterhaltung der Kotierungsvoraussetzungen

- 19.1. Für die Dauer der Kotierung sind zudem die in den Ziff. 4, 5 und 7 sowie 12 (Investmentgesellschaften) dargelegten Kotierungsvoraussetzungen aufrechtzuerhalten.

VI. Ausnahmen

20. Grundsatz

- 20.1. Die Zulassungsstelle kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements bewilligen, wenn dies den Interessen der Öffentlichkeit, der Börse oder der Marktteilnehmer nicht zuwiderläuft und der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass dem Zweck der betreffenden Bestimmungen im konkreten Fall anderweitig Genüge getan wird.

VII. Aufhebung, Sistierung und Streichung der Kotierung

21. Aufhebung

- 21.1. Die ordentliche Aufhebung der Kotierung einer fälligen oder vorzeitig rückzahlbaren Effekte erfolgt ohne vorherige Publikation auf den zweiten Bankwerktag vor dem Rückzahlungsdatum. Fällt das Rückzahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Aufhebung drei Bankwerk-tage zuvor.

22. Sistierung

- 22.1. Die Zulassungsstelle ist berechtigt, die Kotierung einer Effekte auf Antrag des Emittenten vorübergehend zu sistieren, wenn ausserordentliche Umstände dies als geboten erscheinen lassen oder wenn die Sistierung als Sanktion im Sinne von Ziff. 24 gerechtfertigt ist.

23. Streichung (Dekotierung)

- 23.1. Die Kotierung einer Effekte kann in den folgenden Fällen sofort oder unter Ansetzung einer bestimmten Frist aufgehoben werden:
- a) auf begründetes Gesuch eines Handelsteilnehmers oder Emittenten hin, wobei die Zulassungsstelle die Interessen des Börsenverkehrs und der Anleger und gegebenenfalls des Emittenten berücksichtigt. Ist die Dekotierung vom Emittenten auf das Jahresende bzw. auf einen bestimmten Stichtag geplant, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate und muss vom Verwaltungsrat bestätigt werden;
 - b) wenn die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage steht oder bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet wurde, wird die Effekte spätestens dann dekotiert, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;
 - c) wenn die Sistierung während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die damaligen Massnahmengründe weggefallen sind;
 - d) wenn die Streichung als Sanktion im Sinne von Ziff. 24 gerechtfertigt ist.
 - e) Jede Dekotierung ist auf der Webseite der BX Swiss AG zu publizieren.

VIII. Sanktionen

24. Grundsatz

- 24.1. Sollte der Emittent seine Pflichten nach diesem Reglement verletzen, meldet die Zulassungsstelle eine solche Verletzung der Sanktionskommission.

- 24.2. Die Sanktionskommission ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, wenn der Emittent seine Pflichten nach diesem Reglement verletzt. Es können die folgenden Sanktionen ergriffen werden, wobei das Verschulden und die Schwere der Verletzung zu berücksichtigen sind: Verweis, Busse bis zu CHF 50'000.--, Sistierung des Handels oder Streichung der Kotierung sowie Publikation einer der erwähnten Sanktionen. Die genannten Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden.
- 24.3. Gegen Sanktionsentscheide der Sanktionskommission kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

IX. Rechtsmittel

25. Beschwerdeinstanz

- 25.1. Wer mit einem Entscheid der Zulassungsstelle oder Sanktionskommission betreffend Kotierung und Streichung der Kotierung nicht einverstanden ist, kann dagegen bei der Beschwerdeinstanz der BX Swiss AG innert dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheides Beschwerde führen.

X. Schlussbestimmungen

26. Weiterbestehen früherer Kotierungen

- 26.1. Sämtliche zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglements bereits an der BX Swiss AG kotiert gewesenen Effekten gelten, unter Berücksichtigung der bisherigen Vorschriften bzw. der Bestimmungen des vorliegenden Reglements, auch weiterhin als zur Kotierung und zum Handel zugelassen.

27. Inkraftsetzung

- 27.1. Dieses Reglement wurde von der Zulassungsstelle angenommen und von der FINMA am 25.01.2018 genehmigt und tritt am 01.05.2018 in Kraft. Es ersetzt das Kotierungsreglement des Berner Börsenvereins vom 01.01.2010.